

Geschäftsordnung

für den Behindertenbeirat der Stadt Georgsmarienhütte

Vorwort

Die Arbeitsgrundlage des Behindertenbeirates der Stadt Georgsmarienhütte sind die Richtlinien des kommunalen Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen der Stadt Georgsmarienhütte (Behindertenbeirat).

Alle Punkte der Geschäftsordnung müssen als Ergänzungen zu diesen Richtlinien betrachtet werden und stehen in keinem Widerspruch zu den Richtlinien. Auf der Basis der Richtlinien und dieser Geschäftsordnung wird der Behindertenbeirat der Stadt Georgsmarienhütte seine Tätigkeiten im Sinne und zum Wohle der Menschen mit Behinderungen ausführen.

Allgemeines

1. Die Mitglieder des Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend kurz Behindertenbeirat genannt) werden auf Vorschlag des Behindertenbeirates durch den/die Bürgermeister/in der Stadt Georgsmarienhütte für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtrates berufen.
2. Der Behindertenbeirat wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen (§ 4.1 der Richtlinien).
3. An den Sitzungen des Behindertenbeirates nehmen der/die für den Geschäftsbereich „Soziales“ zuständige Bereichsleiter/in oder dessen/deren Vertretung, sowie ein/e Mitarbeiter/in der Verwaltung der Geschäftsstelle teil (§ 3.4 der Richtlinien). Sie haben neben der Berichtspflicht (§ 6.3 der Richtlinien) beratende Funktion ohne Stimmrecht.
4. Die/der Vorsitzende kann auch Gäste zu den Sitzungen einladen, wenn dieses der Arbeit des Behindertenbeirates förderlich ist.

Geltungsbereich

1. Der Behindertenbeirat gibt sich zur Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Tagungen (nachfolgend immer Sitzung genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Alle Sitzungen sind öffentlich.
3. Auf Antrag und Beschluss des Gremiums kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§ 5.6 der Richtlinien). Die im Rahmen dieser Sitzungen beratenen Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.
4. Öffentliche Erklärungen kann nur die/der Vorsitzende abgeben.
5. Die Sitzung zur Erstellung einer Vorschlagsliste an den/die Bürgermeister/in für die Berufung der Behindertenbeiratsmitglieder ist nicht öffentlich.
6. Es sind nur die stimmberechtigten Mitglieder zugelassen. Die Kandidaten/innen werden mit einfacher Mehrheit auf die Liste gewählt.
7. Es können ein bis maximal zehn Personen gewählt werden. Es ist § 3.3 der Richtlinien zu beachten. Es sollten Vorschlagskandidaten/innen vieler

Behinderungsarten vertreten sein. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden dem/der Bürgermeister/in schriftlich mitzuteilen. Die im Rahmen dieser Sitzung beratenen Angelegenheiten sind streng vertraulich zu behandeln.

Aufgaben des Behindertenbeirates

1. Der Behindertenbeirat wird bei Angelegenheiten, welche die Belange der Menschen mit Behinderungen in der Stadt berühren, gehört werden. Er soll den Stadtrat und seine Gremien unterstützen und beraten. Er ist der Ansprechpartner für Bürger/innen, Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen in Fragen der Inklusion.
2. Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Wohnen, Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit und Kultur)
 - b. Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen, visuellen und taktilen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen
 - c. Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen
 - d. Mitarbeit mit Rederecht in städtischen Fachausschüssen, die Bereiche der Menschen mit Behinderungen tangieren
 - e. Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
 - f. Zusammenarbeit mit entsprechenden Gremien auf Kommunal-, Kreis-, Landes- und Bundesebene
 - g. Öffentlichkeitsarbeit
 - h. Gemäß Richtlinien § 4.3 ist der/die Vorsitzende des Behindertenbeirates Vertreter/in in den Fachausschüssen und im Rat der Stadt Georgsmarienhütte. Er/sie sollte auch Vertreter/in beim „Runden Tisch Verkehr“ und beim Arbeitskreis „Barrierefreie Verkehrsräume“ sein. Stellvertreter/innen können aus dem Kreis der Beiratsmitglieder hinzu gewählt werden. Sie sind den entsprechenden Gremien namentlich zu benennen. Alle Vertreter/innen des Behindertenbeirates sind dem Behindertenbeirat berichtspflichtig.

Sitzungen

1. Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
2. Der/die Vorsitzende schlägt den Mitgliedern in Abstimmung mit der Verwaltung die Sitzungstermine vor.
3. Die Ladung der Mitglieder ist spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail oder bei Bedarf über den Postweg vorzunehmen.

Tagesordnung

1. Der/die Vorsitzende schlägt den Mitgliedern eine Tagesordnung vor. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden.
2. Ein Tagesordnungspunkt sollte für Wortmeldungen des Publikums reserviert sein.

Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Behindertenbeirates werden von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertretung geleitet. Sollten auch diese nicht anwesend sein, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen/eine Sitzungsleiter/in für diese Sitzung.

Beschlussfähigkeit

1. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.

Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Tagesordnungspunkte.
2. Es können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Mitglieder des Behindertenbeirates.

Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Behindertenbeirates berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn es von mindestens einem Stimmberechtigten gewünscht wird.
3. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Niederschrift

1. Von jeder Sitzung des Behindertenbeirates ist von der Verwaltung ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Namen der Sitzungsteilnehmer sind im Protokoll aufzuführen.

2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.
3. Jedem Mitglied des Behindertenbeirates sowie dem/der Bürgermeister/in ist eine Abschrift des Protokolls zeitnah zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt eines Protokolls kann jedes Mitglied des Behindertenbeirates Einwendungen erheben. Gehen bis 14 Tage nach Erhalt keine Einwendungen beim Vorsitzenden ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

Inkrafttreten

Diese geänderte Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Behindertenbeirates vom 15. Juli 2021 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 15. Juli 2021

Vorsitzender